

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen

Vermutung aus Lebenserfahrung



Ereignis

typischer Geschehensablauf

Ursache

Kausalverlauf muss so häufig vorkommen,
dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen
Fall vor sich zu haben, sehr groß ist.

Kläger muss Erfolg und typischen Verlauf darlegen und beweisen



Beklagter muss atypischen Verlauf darlegen und beweisen



Kläger muss Kausalität beweisen

K verlangt von B nach Auffahrunfall Schadensersatz

K müsste auch Verschulden des B darlegen und beweisen

unstreitig, dass K vor roter Ampel gebremst hat

Anscheinsbeweis, dass B unaufmerksam, zu schnell
oder zu dicht aufgefahren war; Verschulden des B

B muss atypischen Geschehensablauf darlegen und beweisen

B beweist, dass K ohne zu blinken die Spur gewechselt hat

K muss beweisen, dass B trotzdem noch hätte bremsen können

Weitere Beispiele

- Kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Rückwärts- und einem Vorwärtsfahrenden, spricht der erste Anschein für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden.
- Kommt es zu einem Unfall zwischen Linksabbieger und entgegenkommendem Fahrzeug, spricht der erste Anschein für eine Vorfahrtverletzung des Abbiegenden.
- Kommt es zu einem Unfall im Kreuzungsbereich, spricht der erste Anschein für Vorfahrtverletzung des Wartepflichtigen.

Weitere Beispiele

- Kommt es zu einem Unfall beim Ein- und Aussteigen, spricht der erste Anschein für eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- bzw. Aussteigenden.
- Ist die Fahrtüchtigkeit eines Fahrers alkoholbedingt beeinträchtigt, so ist diese dem ersten Anschein nach ursächlich für einen zeitlich eng nachfolgenden Unfall, wenn davon auszugehen ist, dass ein nüchterner Fahrer die Verkehrssituation gemeistert hätte.
- Kommt ein Fahrzeug ohne erkennbaren Grund von der Fahrbahn ab und gerät auf die Gegenfahrbahn, spricht der erste Anschein für einen schuldhaften Verstoß des Fahrers.